

---

## Was ist eine Erstberatung?

Eine Erstberatung beinhaltet ein erstes Beratungsgespräch, das auch telefonisch geführt werden kann. Der Mandant trägt sein Anliegen vor. Der Rechtsanwalt erklärt, wie das vorgebrachte Anliegen rechtlich einzuordnen ist, erteilt einen Rat, was ggf. veranlasst werden kann oder muss. Und damit ist die Sache erledigt.

Die Ränder dessen, was unter einer Erstberatung zu verstehen ist, sind ein wenig unscharf. Auch für den gründlich arbeitenden Rechtsanwalt gibt es eine Grenze dessen, was er noch im Rahmen der Erstberatung zu leisten vermag. Generelle Fragen lassen sich zumindest überwiegend bei einer ersten Beratung ausreichend beantworten.

Auch wenn der Mandant mit einem bereits geordneten Vorgang kommt, sollte der Rechtsanwalt es ablehnen, diesen in einer Art Schnellverfahren auszuwerten. Es ist völlig legitim, wenn er erklärt, er wolle sich den Vorgang in Ruhe ansehen. Der Mandant, dem an einer seriösen Antwort gelegen ist, wird dies akzeptieren.

Hat der Mandant im Anschluss an die Erstberatung noch Fragen, so ist zu unterscheiden: Wenn der Rechtsanwalt gebeten wird, etwas zu wiederholen bzw. vielleicht mit anderen Worten nochmals zu erklären, handelt es sich bei der Rückfrage um einen Teil der Erstberatung. Hat sich eine weitere Frage ergeben, liegt keine Erstberatung mehr vor.

Wird der Rahmen der Erstberatung überschritten, etwa weil der Mandant wiederkommt und nun ein Schriftwechsel mit dem Gegner zu führen ist, werden die Gebühren berechnet als habe keine Erstberatung stattgefunden.

Soweit wegen der Erstberatung ein Honorar gezahlt wurde, wird dieses angerechnet. Die Gebühr für die Erstberatung ist kein eigenständiger Gebührentatbestand, insofern wird zuweilen fälschlich von der „Erstberatungsgebühr“ gesprochen.